



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail:  
marianne.widmer@efv.admin.ch  
lukas.hohl@efv.admin.ch

Bern, 13. November 2020

## **Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

### **Allgemeine Einschätzung**

Der Städteverband begrüsst es, dass sich der Bund finanziell an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle beteiligen will. Den Betrag von 200 Millionen erachten unsere Mitglieder aber als ganz klar zu gering. Der plafonierte Gesamtbetrag basiert auf einer Hochrechnung von Bedarfsmeldungen einzelner Kantone, welche vor der zweiten Welle erfolgt ist. Es ist aufgrund der aktuellen Entwicklung der Covid-19-Epidemie eine deutlich stärkere Zunahme von Härtefällen zu erwarten. Wir begrüssen es daher, dass der Betrag aufgrund der aktuellen Lage nochmals überprüft wird und erachten eine substantielle Erhöhung des Betrages als dringend notwendig. Aus Sicht des Städteverbandes sind, aufgrund der aktuellen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und ihre voraussichtlich gravierenden Folgen für die Schweizer Wirtschaft, zusätzliche Unterstützungsmassnahmen zu ergreifen, damit Konkurse verhindert werden können und die Unternehmen in dieser schwierigen Zeit unterstützt werden. So ist zwingend das Instrument der Covid-19-Kredite wieder einzusetzen, das während der ersten Welle seine Wirksamkeit bewiesen hat, und Kurzarbeit muss bis Mitte des nächsten Jahres erleichtert beantragt werden können. Auf weitere Aspekte gehen wir im Folgenden ein.



## **Zusätzliche Unterstützungsmassnahmen nötig**

Bevor wir auf die konkreten Anträge zur Covid-19-Härtefallverordnung eingehen, möchten wir uns zu zusätzlichen Unterstützungsmassnahmen für die Unternehmen äussern:

Die neuerlichen Einschränkungen des öffentlichen und des ökonomischen Lebens haben zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in der Schweiz geführt. Es wird bereits wieder mehr Kurzarbeit angemeldet und viele Unternehmen befinden sich heute finanziell in einer schwächeren Position als bei der ersten Covid-19-Welle. Ohne zusätzliche Unterstützungsmassnahmen für die Unternehmen drohen vermehrte Konkurse und Entlassungen.

Nach unserer Einschätzung ist deshalb eine Reaktivierung der Covid-19-Kredite des Bundes die effizienteste und zudem eine sehr rasch wirkende Lösung, um die betroffenen Unternehmen zu unterstützen. Diese Kredite sind zielführend, um langfristig erfolgreiche Unternehmen vor einem Konkurs zu bewahren, selbst wenn die Kredite buchhalterisch zu einer weiteren Verschuldung führen. Dank bereits bestehendem Vollzugssystem via Haus-/Geschäftsbanken ist ein rascher und kompetenter Verfahrensablauf sichergestellt. Es kann zudem festgestellt werden, dass dieses Instruments seine Tauglichkeit während der Ersten Welle bereits hinlänglich unter Beweis gestellt hat. Eine Wiederaufnahme dieses Systems per Dezember 2020 erscheint uns vordringlich und zwingend. Eine weitere zusätzlich unbedingt notwendige Unterstützungsmassnahme, die unsere Mitglieder einbringen, ist die Verlängerung der erleichterten Anmeldung für Covid-19-Kurzarbeit bis Juni 2021. Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und das summarische Verfahren bei der Abrechnung gelten nur noch bis Ende Dezember 2020.

Die Städte sind in hohem Ausmass von den Folgen der Covid-19-Krise und den Auswirkungen der Massnahmen zu deren Bewältigung betroffen und werden dies auch zukünftig ganz massiv sein. Daher erachten wir es, wie wir es schon zu Beginn der Pandemie gefordert hatten, als notwendig, dass Städte und Gemeinden bei der weiteren Bewältigung der Pandemie besser einbezogen werden. Dazu würden wir eine tripartite Kommission auf Ebene Bund, Kantone und Städte/Gemeinden im 2021 begrüssen.

## **Konkrete Anliegen**

Die Härtefallregelung betrachten unsere Mitglieder als wichtige zusätzliche Unterstützungsmassnahme zu einem ausgebauten Covid-19-Kreditprogramm. Was die Form der Härtefallmassnahmen angeht, begrüssen wir die verschiedenen Instrumente, welche in Art. 7 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehen sind. Einige unserer Mitglieder weisen aber auf zwei problematische Punkte hin, welche in Art. 7 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehen sind. Einerseits wird befürchtet, dass es zu grossen Unterschieden in der Wahl der Finanzierungsinstrumente unter den Kantonen kommt, was zu Ungleichbehandlungen innerhalb einzelner Wirtschaftszweige führen kann. Andererseits werden die Instrumente der rückzahlbaren Darlehen kritisch betrachtet. Die Härtefälle sind vor allem in Branchen zu finden, welche mit relativ kleinen Margen operieren. Es ist zweifelhaft, ob solche Darlehen zurückbezahlt werden können. Das Instrument der nicht rückzahlbaren Beiträge i.S.v. Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Verordnungsentwurfs scheint das geeignetere Instrument zu sein, wenn es um die Abwendung von Härtefällen geht. Einige unserer Mitglieder verweisen zudem auf die Problematik, dass die hälftige



Mitfinanzierung durch die Kantone freiwillig ist, d.h. diese könnten das Instrument auch ungenutzt lassen, was einerseits schwerwiegende Konsequenzen für Unternehmungen haben könnte und andererseits wettbewerbsverzerrend wirken würde (Art. 1).

Betreffend Aufteilung der Bundesbeiträge auf die Kantone (Art. 15) fordern vereinzelte Mitglieder, dass allfällige nicht oder nicht vollständig verwendete Beiträge einzelner Kantone umzuverteilen sind bzw. diese Beiträge anderen Kantonen zugesprochen werden können. Einzelne Mitglieder fordern zudem, dass das BIP bei der Berechnung höher gewichtet wird, da die kantonale Wirtschaftsleistung stärker berücksichtigt werden sollte.

Gemäss einer Mehrheit unserer Mitglieder muss Art.1 Abs. 2 geändert werden, um die Unterstützung von Unternehmen zu ermöglichen, die sich teilweise im Besitz der öffentlichen Hand befinden und in den von der Verordnung abgedeckten Tätigkeitsbereichen tätig sind: Einige wirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere im Tourismussektor, wie die Ausrichtung von Kongressen, kommen ohne die Unterstützung der öffentlichen Hand nicht aus. Wie der übrige Tourismussektor ist auch der Kongressbereich besonders von den Folgen der angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie betroffen. Die aktuell in der Verordnung maximale staatliche Beteiligung von 10 Prozent ist daher unbedingt zu erhöhen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c. schliesst Unternehmen aus, die Covid-19-Bundeshilfen in den Bereichen Sport, Kultur etc. erhalten haben. Da aber Unternehmen in mehreren Bereichen (Bsp. Tourismus und Sport) tätig sein können, muss eine fallweise Analyse vorgenommen werden. Dies verhindert, dass Unternehmen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig sind, durch einen Ausschluss vom Härtefonds bestraft werden. Daher muss diese Bestimmung aus Sicht einer Mehrheit unserer Mitglieder angepasst werden.

Unsere Mitglieder sind sich einig, dass der aktuell vorgesehene Beitrag des Bundes von insgesamt 200 Millionen Franken massiv zu tief ist (Art. 14). So sind branchenspezifische Unterstützungen zum Beispiel für den kulturellen Sektor oder den Sport höher und damit adäquater bemessen worden. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Covid-19-Epidemie ist eine deutlich stärkere Zunahme von Härtefällen zu erwarten. Wir begrüssen es daher, dass der Betrag aufgrund der aktuellen Lage nochmals überprüft wird und erachten eine substanzielle Erhöhung des Betrages als dringend notwendig.

## **Anträge**

Konkret beantragen wir:

- ▶ Covid 19-Kredite des Bundes, eine wirksame Unterstützungsmassnahme während der ersten Welle der Pandemie, sind auch für die aktuelle Welle als Instrument einzusetzen.
- ▶ Die erleichterte Anmeldung für Kurzarbeit aufgrund von Covid 19 ist bis Juni 2021 zu verlängern.
- ▶ Städte und Gemeinden sind als sehr stark betroffene föderalistische Ebene konsequent in die Massnahmenplanung und -umsetzung einzubeziehen. Eine tripartite Kommission aller Staatsebenen ist einzusetzen.



- ▶ **Art. 1 Abs. 2 Bst. a:** Die maximale staatliche Beteiligung ist auf 33.3% festzusetzen. Dies verhindert in genügendem Mass, dass Unternehmen mit Bundesgeldern gefördert werden, an denen die (lokalen) öffentlichen Hände massgeblich beteiligt sind.
- ▶ **Art. 4 Abs. 1 Bst. c:** Kein systematischer Ausschluss von Unternehmen, welche bereits Covid-19-Finanzhilfen erhalten haben, sondern eine fallweise Analyse der konkreten Situation.
- ▶ **Art. 7 Abs. 1:** Das Instrument der nicht rückzahlbaren Beiträge ist als geeigneteres Instrument zur Abwendung von Härtefällen den rückzahlbaren Darlehen vorzuziehen.
- ▶ **Art. 14:** Der Gesamtbetrag muss substantiell erhöht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

**Konferenz der Städtischen Finanzdirektorinnen  
und -direktoren**

Präsidentin

Silvia Steidle  
Finanzdirektorin Biel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband